

Hat Hermann Gröhe recht oder sollen deutsche Ärzte wieder töten dürfen?

Der neue Gesundheitsminister Hermann Gröhe will nach stern.de vom 6. Januar 2014 die Sterbehilfe in Deutschland gesetzlich neu regeln. Er sagte dazu gegenüber der „Rheinischen Post“ wörtlich: „Ich wünsche mir, dass wir jede geschäftsmäßige Hilfe zur Selbsttötung unter Strafe stellen“.

Einen anderen Weg verfolgt Belgien. Die Süddeutsche.de berichtete am 13.12.2013, dass der belgische Senat einem Gesetz zugestimmt hat, wonach künftig auch Minderjährige mit schweren Krankheiten unter besonderen Bedingungen auf erklärten Wunsch hin ärztlich getötet werden können.

Die professionelle Medizin unserer Zeit tut sich schwer im Umgang mit den Kranken. Einerseits will der Patient umfassend über seine Leiden informiert werden, um bei der Wahl und Gestaltung der Behandlung aktiv mitreden zu können. Andererseits sind die medizinischen Techniken und Verfahren so diffizil, dass nur Spezialisten über ihren sinnvollen Einsatz entscheiden können. Und manchmal geistert beim Arzt die Frage im Hinterkopf, was verdiene ich damit. Der einzelne Kranke ist aber weiterhin auf das Urteil seines Behandlers angewiesen und eben nicht nur selbstbestimmender Kunde, sondern immer auch noch annehmender Leidender. Der Arzt darf sich daher auch künftig nicht zum Leistungserbringer oder Gewinnmaximierer verwandeln lassen, wie das für viele andere Dienstleistungen vielleicht gut sein kann.

Weder Arztpraxen noch Kliniken können allein nach den Gesetzen eines Wirtschaftsunternehmens geführt werden, sondern sind nur den Grundsätzen humanistischen Han-

delns verpflichtet. Übrigens folgen wirtschaftliche Regelungen keinem Naturgesetz, sie sind nur auf Zeit angelegte Vereinbarungen.

Seit Jahrhunderten haben sich Ärzte darauf verpflichtet, Krankheiten zu heilen oder wenn das nicht möglich ist, Leiden zu lindern. Zu töten war Frevel und schloss den Arzt, der das tat, aus der Gemeinschaft aus. Im Eid des Hippokrates (460 bis 370 v. Chr.) heißt es dazu: „Auch werde ich niemandem ein tödliches Gift geben, auch nicht, wenn ich darum gebeten werde, und ich werde auch niemanden dabei beraten; auch werde ich keiner Frau ein Abtreibungsmittel geben. Rein und fromm werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren“.

Das Genfer Ärztegelöbnis, das seit 1950 als Präampel für die Berufsordnung der deutschen Ärztekammern gilt, sagt: „Ich werde jedem Menschenleben von seinem Beginn an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden“.

Dieser Schwur verbietet also im Gegensatz zum Eid des Hippokrates passives oder gar aktives Töten eben nicht ganz ausdrücklich, sondern er verweist nur auf die Übereinstimmung mit den Geboten der Menschlichkeit. Und die sind bekanntlich immer wieder verhandelbar. Das ist sehr gefährlich, weil es zu fragen erlaubt, wann menschliches Leben lebenswert und wann es das nicht ist. Darauf gibt es keine gültige Antwort für alle. Nur der Einzelne kann für sich allein entscheiden, ob er seine Daseinsweise für lebenswert hält oder nicht. Und seine Antwort kann nur gelten, wenn er sie nach allen Seiten geprüft und bei klaren Sinnen getroffen hat. Der Entschluss des Einzelnen wird allerdings stets von seiner unmittelbaren Umgebung und vom Zeitgeist beeinflusst oder sogar beherrscht sein. Wohin der Zeitgeist aber führen kann, sollten

gerade wir Deutschen nie vergessen. Die intellektuellen Wegbereiter der Euthanasie im Hitler-Deutschland waren nicht alle Henker-Naturen, sondern es waren auch bestens gebildete Ärzte und Humanisten darunter. Sie argumentierten im vermeintlichen Interesse des mehr oder minder von der Natur benachteiligten Mitmenschen, der nicht vernichtet, sondern der von seinem Unglück erlöst werden sollte, statt es bis zum natürlichen bitteren Ende ertragen zu müssen.

Sterbehilfe in Deutschland ist heutzutage nur in aktiver Weise verboten, während passive und indirekte Sterbehilfe erlaubt sind. Das bedeutet mit anderen Worten, nur das Töten auf Verlangen wird strafrechtlich verfolgt, aber passive und indirekte Sterbehilfe sind gestattet. Auch lebensverlängernde Maßnahmen dürfen abgebrochen oder unterlassen und beschwerdelindernde Verfahren bei Schwerkranken angewendet werden, selbst wenn ihr Einsatz das Leben möglicherweise verkürzen sollte. So ist der Weg zur aktiven Sterbehilfe zwar noch versperrt, aber eben nicht konsequent verriegelt.

Unsere gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen zur Sterbehilfe sollten aus meiner Sicht eher präziser gefasst statt ausgeweitet werden. Laut Online Focus vom 12.1.2014 fordert der neue Generalsekretär der CDU Peter Tauber ein striktes Verbot der Sterbehilfe in Deutschland. Diesem Aufruf schließe ich mich an, denn der modernen Palliativmedizin gelingt es heute fast ausnahmslos, körperliche und seelische Not mit sachgerechter Medizin und menschlicher Zuwendung wirksam zu beherrschen. Diese Einsicht verlangt aber ebenso, dass wir den bis zur Selbstsucht aufgeblähten Individualismus schleunigst überwinden und dem Gemeinwohl wieder den unverzichtbaren gesellschaftlichen Wert einräumen.

Doz. Dr. med. habil. G. Hempel
Arzt für Innere Medizin im Ruhestand